

Stellungnahme zum Gegenantrag des SdK e.V.

Wir empfehlen den Anleihegläubigern dem Antrag des SdK e.V. (SdK) nicht Folge zu leisten und gegen diesen zu stimmen.

Begründung

Eine Verlängerung der Anleihe mit Fälligkeit schon zum 16. Oktober 2024 hätte zur Folge:

- Keine der ausstehenden Bilanzen könnte bis zum 16. Oktober 2024 testiert werden. Die Entscheidung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021 im Dezember 2022, den Going-Concern-Betrachtungszeitraum von 12 auf 18 Monaten auszudehnen, hat dazu geführt, dass keiner der ausstehenden Jahresabschlüsse ohne vorherige Refinanzierung der Anleihe testiert werden kann. Die Prolongation der Anleihe ist deshalb eine Grundvoraussetzung dafür, testierte Abschlüsse zu erhalten. Es war der Gesellschaft deshalb auch nicht möglich, ohne die Hinzuziehung unseres neuen Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021/2022 und 2022/2023, zum Zwecke der Konsensfindung die „alten“ Abschluss- und Prüfungsarbeiten so weit voranzutreiben, dass den Anleihegläubigern zumindest – wie geschehen - vorläufige Zahlen vorgelegt werden konnten. Diesen Stand hatten wir erst am 08. März 2024 erreicht. Jedes ab heute anstehende Testat erfordert diesen 12 bis 18-monatigen Going-Concern-Betrachtungszeitraum.
- Kein Kreditgeber würde jedoch ohne testierte Bilanzen in ein neues Kreditengagement eintreten, um eine Refinanzierung der Anleihe zu ermöglichen.
- Kein Eigenkapitalinvestor würde ohne testierte Bilanzen einen finanziellen Einstieg in die Gesellschaft erwägen, solange die Prolongation nicht für mehrere Jahre gesichert ist. Andernfalls wäre seine Investition einem sehr großen Risiko ausgesetzt.
- Der Kurs einer Anleihe, deren Restlaufzeit lediglich einige Monate beträgt und deren Zukunft vom Ausgang der Verhandlungen abhängt, könnte sich in den kommenden Monaten nicht mehr erholen. Dies würde verhindern, dass ein Anleiheinvestor seine Teilschuldverschreibung in den kommenden Monaten zu vernünftigen Konditionen verkaufen kann.
- In ihrem Gegenantrag geht die SdK offenbar davon aus, dass eine Prolongation über die von ihr vorgeschlagenen sechs Monate hinaus erst dann erfolgen kann, wenn testierte Abschlüsse vorliegen. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen ist dies jedoch schon aus zeitlichen Gesichtspunkten in Bezug auf einen zwölf bis achtzehn monatelangen Going-Concern-Betrachtungszeitraum nicht möglich. Ungeachtet dessen würde jede erneute Prolongation nach dem 16. Oktober eine weitere Gläubigerversammlung nach sich ziehen, bei der wahrscheinlich auch eine erste und zweite Abstimmung erforderlich wären, um eine qualifizierte Mehrheit von 75% zu erreichen.

Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Geschäftsbetrieb

- Kein Kreditversicherer würde weiterhin bei Lieferanten Warenlieferungen an die Emittentin versichern wenn eine Prolongation am 03.05.2024 vereitelt wird.
- Ein Großteil der Lieferanten würde deshalb nur noch Ware gegen Vorkasse liefern.
- Vorkassenlieferungen würden mehrere Millionen EUR zusätzliche Liquidität erfordern, die die Gesellschaft nicht zusätzlich aufbringen kann. Die Folge könnte gänzlicher Produktionsstillstand sein, oder ein deutlich reduzierter Umsatz.
- Die Gesellschaft würde weiterhin „on hold“ gesetzt hinsichtlich sämtlicher Vergaben von neuen Aufträgen. Über viele Monate wäre sie nicht in der Lage, Neugeschäft zu generieren, und alle bisher erstellen Angebote würden obsolet.
- Die Gesellschaft hätte keine Chance, sich von dieser Schwebephase zu erholen, denn bis zum Ende des damit wahrscheinlich verbundenen Verhandlungsmarathons würde vermutlich ein Großteil der Mitarbeiter aufgrund von Verunsicherung durch Kündigung und Abwerbung das Unternehmen verlassen.
- Die Gesellschaft hätte vermutlich kaum Chancen, ihre selbst entwickelten Produkte (E-Drive für Untertagebau-Fahrzeuge; Steuergeräte-Plattform; Plug-in Hybrid Modul für leichte Nutzfahrzeuge), deren Entwicklungskosten als „Immaterielle Vermögensgegenstände“ bilanziert sind, zu vermarkten. Niemand kauft beispielsweise ein Fahrzeug mit einem E-Antrieb, dessen Ersatzteilversorgung ungeklärt ist und dessen Garantieverprechen im Zusammenhang mit dem Erwerb voraussichtlich nicht werthaltig ist. Scheitert die Markteinführung der selbst entwickelten Produkte, kann auch keine Amortisation von „Immateriellen Vermögensgegenständen“ über verkaufte Stückzahlen erfolgen. Eine Sonderabschreibung dieser Bilanzwerte wäre die Folge.

Die vorstehenden Punkte führen zu dem Ergebnis, dass der Gegenantrag nach unserer Auffassung keinen Mehrwert bietet und die Gesundung des Unternehmens nur zusätzlich gefährdet.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen bei Umsetzung des Gegenvorschlags in die Insolvenz gerät und alle Gläubiger einen Totalverlust erleiden, schätzt die Gesellschaft für wesentlich größer ein als bei einer Zustimmung zur vorgeschlagenen Prolongation über drei Jahre und deren sofortigen Vollzug.

Eine Insolvenz hätte nach Einschätzung der Gesellschaft den Totalverlust der Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ zur Folge, weil diese Vermögensgegenstände nur für diejenigen von Wert sind, die die Produkte auch herstellen und vertreiben kann. Eine Abwanderung von Mitarbeitern bei drohender Insolvenz würde den Zugang zum Know-how hinter den immateriellen Vermögensgegenständen abschneiden und die Produktion und Vermarktung nahezu unmöglich machen.

Die Gesellschaft kennt die genauen Intentionen der SdK nicht und kann auch den Mehrwert des Gegenantrags unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Folgen und Auswirkungen nicht erkennen. Wir verstehen, dass die SdK sich für die Rechte der Kapitalanleger einsetzt. Jeder Anleihegläubiger sollte sich jedoch die Frage stellen, ob es ihm wichtiger ist, vermeintliche Verfehlungen in Bezug auf Veröffentlichungspflichten faktisch durch Ablehnung unseres Beschlussvorschlags zu „ahnden“ und Intransparenz zu beanstanden, oder die aus Sicht vieler uns bekannter institutioneller Anleihegläubiger bestmögliche Chance zu ergreifen, das eigene Investment vollständig zurückgezahlt zu erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass niemand eine Insolvenz billigend in Kauf nimmt, nur um seine eigenen wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen. Insbesondere bei der SdK ist anzunehmen, dass sie sich den von ihr vertretenen Anleihegläubigern verpflichtet fühlt und unnötige Risiken für die Anleihegläubiger vermeidet.

Die physische Gläubigerversammlung am 03.05.2024 gibt dem Vorstand, im Gegensatz zur SdK- Informationsveranstaltung vom 18.04.2024 erstmals die Möglichkeit, allen interessierten Gläubigern Rede und Antwort zu stehen und Missverständnisse auszuräumen.

Huber Automotive AG

Der Vorstand